



**Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -**

Diplomatische Korrespondenz

18-08-27/2 BdA

Mitteilung zur völkerrechtlichen Klarstellung – Verbot der illegalen Einwanderung nach Deutschland – des Freistaats Preußen auch im Namen der Republik Baden, 18-08-27/2 BdI

Sehr geehrter Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Exzellenz Herr Trump,
sehr geehrter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Exzellenz Herr Grenell,
sehr geehrter Präsident der Russischen Föderation, Seine Exzellenz Herr Putin,
sehr geehrter Botschafter der Russischen Föderation, Seine Exzellenz Herr Netschajew,

ich, der bestellte Vertreter der administrativen Regierung des selbstständigen Bundesstaates Republik Baden für den Bereich des Auswärtigen, entbiete dem Präsidenten und dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Präsidenten und dem Botschafter der Russischen Föderation, im Namen aller Regierungsvertreter des, seit dem 11. Juni 2018 wiederhergestellten und sich in Reorganisation befindenden, selbstständigen Bundesstaates Republik Baden (vormals bis zum 10. Juni 2018: Bundesstaat Baden), meine besten Empfehlungen.

Ich habe die Aufgabe, Ihre Exzellenzen über anliegende Öffentliche Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

Wir erinnern eindringlich die restitutiven alliierten Hauptsieger- und Hauptbesatzermächte an ihr Edikt zur umgehenden Erfüllung der Restitutionspflicht, gemäß § 185 Völkerrecht, zur Wiederherstellung der Republik Baden im Status quo ante (bellum).

Die Bundesrepublik Deutschland usurpiert seit dem 27. April 2018, dem Ende der Nachkriegsordnung und dem Ende der Besatzungsverwaltung der westalliierten Mächte, in verbotener Eigenmacht, weiterhin völkerrechtswidrig das Staatsterritorium der Republik Baden.

Ohne in Deutschland die gesetzgebende Gewalt zu besitzen, erfindet die Bundesrepublik Deutschland Phantasiegesetze, wie z. B. ein neues Einwanderungsgesetz, um die illegale Migration von Ausländern und deren Einbürgerung als „Neudeutsche Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland“ auf dem Staatshoheitsgebiet der Republik zu legalisieren und anzusiedeln.

Die staatenlosen Deutschen der Republik Baden werden durch die Parallelgesellschaften nationaler Communitys fremder Kulturen und die zunehmende Ausprägung von „No-Go-Areas“ aus ihren Häusern, Straßen und Städten vertrieben, **was den Völkermord an dem indigenen autochthonen deutschen Volk der Badener vollenJet!**

Dieser unhaltbare Zustand in Baden erfordert **dringend Ihre Protektion, Ihren diplomatischen Beistand, sowie Ihrer Fürsprache und Unterstützung.**

Wir wünschen uns Frieden mit allen Völkern dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit.

Anlagen

Öffentliche Mitteilung zur völkerrechtlichen Klarstellung – Verbot der illegalen Einwanderung nach Deutschland – des Freistaats Preußen im Namen aller Bundesstaaten des Deutschen Reichs, Republik Baden, 18-08-27/2 Bdl, vom 27. August 2018

Völkerrechtliche Klarstellung, Verbot der illegalen Einwanderung nach Deutschland! des Freistaats Preußen vom 23. August 2018 (**liegt Ihren Exzellenzen bereits vor**, mit Sendeprotokoll vom 23.08.2018, 16:37 Uhr bis 16:47 Uhr)

Gegeben zu Karlsruhe, am 27. August 2018



Karl Anton v. d. F. Willh.

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika
S.E. Herr Richard Grenell
Pariser Platz 2; D - [10117] Berlin
S.E. Herr Präsident Donald Trump
per Fax: 030 830 510 50

Präsident der Russischen Föderation:
S.E. Herr Präsident Wladimir Putin
Staraja Ploshchad d. 4 ; 103132 Moskau
per Fax: 007 495 606 0766

Botschaft der Russischen Föderation
S.E. Herr Sergej Jurjewitsch Netschajew
Unter den Linden 63 – 65 ; D-[10117] Berlin
per Fax: 030 229 93 97



Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -

18-08-27/2 Bdl

Öffentliche Mitteilung

zur völkerrechtlichen Klarstellung – Verbot der illegalen Einwanderung nach Deutschland – des Freistaats Preußen im Namen aller Bundesstaaten des Deutschen Reichs

An die
Dienststellen, Kommunen und Einrichtungen der BRD
auf dem Gebiet Badens

Werte Damen und Herren,

beigefügte völkerrechtliche Klarstellung des Freistaats Preußen **erfolgt auch im Namen der administrativen Regierung der Republik Baden**. Sie ist vollumfänglich von allen Bediensteten der Nachkriegsordnung Baden-Württemberg, als Länderverwaltung der Bundesrepublik Deutschland, zu beachten und umzusetzen.

Auch wir, die administrative Regierung der **Republik Baden**, stellen fest:

Die Bundesrepublik Deutschland führt als offenkundiger Rechtsnachfolger des Dritten Reichs, mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg, die staatsfeindliche und nationalsozialistische Politik gegenüber dem selbstständigen Bundesstaat **Republik Baden** fort, trotz des Endes der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg

- unterläßt, bzw. boykottiert, jegliche, völkervertragsrechtlich gebotene Anstrengung zur friedlichen Wiederherstellung der staatlichen Strukturen und der Rechtsstaatlichkeit und zur geordneten Wiederherstellung der staatlichen kommunalen Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden in Baden,
- hält weiterhin alle Dienstgebäude in Baden besetzt,
- verwendet weiterhin verbotene Flaggen und Siegel mit dem Weimarer Adler oder mit anderen Sinnbildern, Emblemen oder Aufschriften der Weimarer Republik oder ihrer eigenen Verwaltung,
- weigert sich, die Beflaggung in allen Bereichen der Republik auf Staatsebene mit der Flagge der **Republik Baden** erfolgen zu lassen und setzt stattdessen die verbotene Beflaggung mit den Fahnen der Weimarer Republik (schwarz-rot-gold), mit der eigenen Fahne (schwarz-gelb) sowie mit den Fahnen der Europäischen Union fort,

- weigert sich, die Staatsgrenzen im Gebietsstand 30. Juli 1914 mit Grenzschildern zu kennzeichnen, die das große Staatswappen der Republik Baden tragen, und diese Grenzen zu sichern,
- unterläßt es, die Gemeindegemarkungen im Gebietsstand 30. Juli 1914 wiederherzustellen und die gültige Badische Gemeindeordnung umzusetzen,
- nennt das usurpierte Staatsvermögen der Republik Baden weiterhin ihr Eigentum und setzt den Ausverkauf und die Veruntreuung des zu erhaltenden Gemeindevermögens unvermindert fort,
- setzt die illegale Immigration auf dem Staatsterritorium Badens weiter fort.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg ist offensichtlich nicht gewillt, nun nach dem Ende der Nachkriegsordnung, seit dem 27. April 1949, den Anordnungen/Verordnungen der administrativen Regierung, der sich in Reorganisation befindenden **Republik Baden**, Folge zu leisten und missachtet die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 1945, unter Nichtbeachtung der Restitutionspflicht, gemäß § 185 Völkerrecht.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg verstößt damit gegen die Haager Landkriegsordnung!

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg führt ihre staatsfeindliche Politik gegen die Staatsangehörigen der **Republik Baden** und gegen alle staatenlosen Deutschen, welche vermutlich und höchstwahrscheinlich deutschstämmige Badener oder Deutsche in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs sind, fort und will den Staat **Republik Baden**, den völkerrechtskonform legitimen Rechtsnachfolger des Großherzogtums Baden, nicht anerkennen.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg setzt sich als Usurpator auf das Staatshoheitsgebiet der **Republik Baden** und herrscht in verbotener Eigenmacht über dieses Staatsgebiet, welches einem Volk mit einer langjährigen Tradition und Geschichte gehört. In zynischer und menschenverachtender Weise feiert genau dieser Usurpator die großen Verdienste unserer badischen Ahnen als „Wegbereiter der Demokratie“, als Vorkämpfer für Freiheitsrechte und Souveränität, etc. pp.

VERFASSUNGSFEIER UND AUSSTELLUNGEN

Verfassungsfeier in Karlsruhe am 22. August: Am kommenden Mittwoch um 12 Uhr laden die Badische Heimat, die Landesvereinigung Baden in Europa sowie die historische Karlsruher Bürgerwehr anlässlich des Jubiläums der ersten badischen Verfassung zu einer kleinen Feier auf dem Schlossplatz. Dabei proklamiert Oberbürgermeister Frank Mentrup die wichtigsten, die Bürgerrechte betreffenden, Paragraphen der Verfassung von 1818 – und die Bürgerwehr gibt dazu jeweils einen Salutsschuss ab. Es folgt eine szenische Darbietung „Die leichteste Todesstrafe“ nach den Kalendergeschichten von Johann Peter Hebel. Dabei treten der Literaturwissenschaftler Jan Knopf, der auch den Text erarbeitet hat, sowie Michael Obert auf. Der scheidende Karlsruher Baubürgermeister Obert ist als begabter Bühnenredner sowie Amateurschauspieler bekannt. Den Abschluss der Feier bildet ein Luftballon-Weitflug-Wettbewerb für Kinder.

„Demokratie wagen? Baden 1818–1918“: Die viel beachtete demokratiegeschichtliche Ausstel-

lung im Generallandesarchiv Karlsruhe wurde bis 14. September verlängert. Die Schau in der Nördlichen Hildapromenade 3 ist dienstags bis donnerstags von 8.30 bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 bis 19 Uhr zu sehen. Der Eintritt ist frei. Zu der Ausstellung, die im Herbst nach Freiburg „wandert“, ist ein 212-seitiger Katalog erschienen (Rombach-Verlag, 20 Euro). Er veranschaulicht den Weg Badens zur Demokratie im 19. Jahrhundert. Eckpunkte sind die frühkonstitutionelle Verfassung des Großherzogtums von 1818 und die Konstitution der freien Republik Baden von 1919.

Erinnerungsstätte Ständehaus: Interessante Einblicke in die badische Verfassungs- und Landtagsgeschichte bietet seit 25 Jahren auch die Dauerausstellung mit multimedialem Informationssystem im Neuen Ständehaus in Karlsruhe (Ständehausstraße 2, geöffnet dienstags bis freitags von 10 bis 18.30 Uhr, samstags von 10 bis 14 Uhr). Der Eintritt ist frei. bo

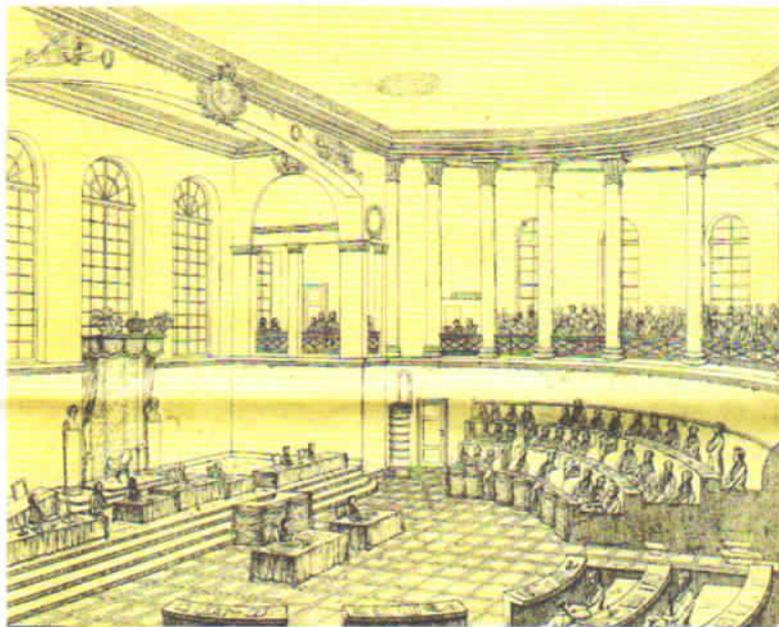


Die Ruine des Ständehauses war für die Karlsruher bis 1961 ein vertrauter Anblick – dann erfolgte der Abriss. Foto: Schlesiger/Stadtarchiv Karlsruhe

„Mutter aller Parlamente“

Debatten im Ständehaus wirkten weit über Baden hinaus

Si sei die eigentliche „Geburtsurkunde des badischen Volkes“ gewesen, meinte der Freiburger Staatsrechtler Karl von Rotteck (1775–1840): die Verfassung von 1818. Den Zeitgenossen feierten sie als die freiheitlichste und modernste unter denen, die in jenen Jahren im Deutschen Bund erlassen wurden – eine Einschätzung, die heutige Geschichtswissenschaftler teilen. Als „Wegbereiter der Demokratie“ wird die erste badische Verfassung oft bezeichnet. Die Abgeordneten im Badischen Ständehaus, dem Landtagsgebäude in Karlsruhe, haben sie mit parlamentarischen Leben erfüllt – ihre Debatten entfalteten Wirkung weit über die Grenzen Badens hinaus. Vor allem in der Zweiten Kammer, der Volkskammer des badischen Landtags, bildete sich eine lebhaft politische Debattenkultur aus, erläuterte Peter Exner vom Generallandesarchiv Karlsruhe im Begleitband zur Ausstellung „Demokratie wagen? Baden 1818–1919“. Auf der Tribüne des öffentlichen Sitzungssaals der Volkskammer drängten sich



Wenn im Ständehaus die Zweite Badische Kammer tagte, drängten sich auf der Tribüne des Sitzungssaals meist zahlreiche Zuschauer aus dem In- und Ausland.
Bild: Stadtarchiv Karlsruhe

200 Jahre erste badische Verfassung

Zuschauer sowie auswärtige Diplomaten, die die Aussprachen gespannt verfolgten. „So konnten sich liberale und demokratische Ideen vom Ständehaus aus im Land immer tiefer einwurzeln und in die anderen Staaten des Deutschen Bundes ausstrahlen“, sagt Exner. Die Zweite Kammer der badischen Ständeversammlung gilt als „Mutter aller Parlamente“ in Deutschland. Bereits 1819 hatte der Tübinger Professor und spätere württembergische Abgeordnete Friedrich List festgestellt: „Mit Ehrfurcht und Begeisterung blickt das tief gebeugte Deutschland auf die Stände Badens hin.“ Damals tagte der Landtag freilich noch im Karlsruher Schloss. Ins Ständehaus, das erste Parlamentsgebäude auf deutschem Boden, zogen die badischen Abgeordneten erst im Spätjahr 1822 ein.

Was die Inhalte der ersten badischen Verfassung von 1818 anging, hatte das Volk noch keinerlei Mitspracherecht gehabt. Maßgeblich ausgearbeitet wurde sie von dem Finanzfachmann Karl Friedrich Nebenius. Großherzog Karl versprach sich von der Konstitution mehr politische Stabilität und eine höhere Leistungskraft seines hoch verschuldeten Landes. Am 22. August vor 200

Jahren zeichnete er in Griesbach im Schwarzwald den Entwurf ab. In Kraft trat die Verfassung sieben Tage später, als ihr Text im Badischen Staats- und Regierungsblatt veröffentlicht wurde.

So unspektakulär der Akt verlief – die erste badische Verfassung war enorm populär. Wochenlang druckte die Karlsruher Zeitung Dankesadressen ab, die aus dem ganzen Land eingingen. Schließlich hatte sich der Großherzog aus eigener Machtvollkommenheit eines Teils seiner Souveränität beraubt. Von nun an durften die (männlichen) Steuerzahler mitbestimmen darüber, was mit ihrem Geld geschehen sollte. Allerdings hatte der Großherzog auch in der konstitutionellen Monarchie eine dominierende Stellung. Und neben der Volkskammer gab es die ihr gleichberechtigte Erste Kammer, in der die großherzoglichen Prinzen, die Standesherrn, vom Großherzog ernannte Herren sowie Vertreter des grundherrlichen Adels, der Kirchen und der Universitäten das Sagen hatten. Trotzdem, ein Anfang war gemacht. „Die Verfassung war Voraussetzung für eine Ent-

wicklung, die Baden zu dem Land werden ließ, in dem im 19. Jahrhundert liberales und demokratisches Gedankengut am schnellsten und nachhaltigsten Fuß fasste“, sagt Ernst Otto Bräunche, der Leiter des Karlsruher Stadtarchivs. Kristallisationspunkt dieser Entwicklung sei das Ständehaus gewesen. In dem bürgerlichen Selbstbewusstsein ausstrahlenden klassizistischen Gebäude mit einer markanten Rotunde in der Karlsruher Ritterstraße tagte der badische Landtag von 1822 bis 1933. Anders als das Schloss wurde es nach den Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg allerdings nicht wieder aufgebaut. Bis 1961 blieb den Karlsruher der Anblick der ausgebrannten Ruine im Herzen ihrer Stadt erhalten – dann erfolgte der Abriss. Auf einem Teil des Grundstücks entstand später das katholische Dekanatszentrum. Auf dem verbleibenden Rest wurde nach langen Diskussionen schließlich das „Neue Ständehaus“ errichtet. Seit nunmehr 25 Jahren beherbergt es die Karlsruher Stadtbibliothek sowie die Erinnerungsstätte Ständehaus.
Annette Borchardt-Wenzel

der SONNTAG, Nr. 33 vom 19.08.2018, S. 4 2

Dieser Usurpator feiert die Geschichte des badischen Volkes, schmückt sich heimtückisch mit dessen Lorbeeren...

...und setzt zeitgleich den Völkermord an eben diesem, indigenen und autochthonen deutschen Volk der Badener fort!

Das indigene und autochthone deutsche Volk der Badener sind die Erben ihrer Vorfahren. Sie sind die rechtmäßigen Inhaber des Grund und Bodens, den ihre Vorfahren einst in den festen Grenzen der **Republik Baden**, im Gebietsstand 1914, eines Glied-/Bundesstaates des Deutschen Reichs/Deutschland, abgesteckt und ganz klar definiert haben.

Dieses völkervertragsrechtlich geschützte Land gehört den Staatsangehörigen, gemäß § 1, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG), vom 22. Juli 1913, **der Republik Baden, ein selbstständiger Bundesstaat** im Staatenbund Deutsches Reich/Deutschland.

Dieses völkervertragsrechtlich geschützte Land, dieser Grund und Boden, gehört **nicht** den Deutschen der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich, mit der

deutschen Staatsangehörigkeit,

gemäß dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts der Bundesrepublik Deutschland, veröffentlicht am 15. Juli 1999!

Mit Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 gilt seit dem 11. Juni 2018 der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand des selbstständigen Bundesstaates Republik Baden, vom 21. März 1919, im Gebietsstand 30. Juli 1914 und im Rechtsstand 12. August 1919, zwei Tage vor Überlagerung durch die Weimarer Republik, durch Installierung der Weimarer Verfassung am 14. August 1919, als Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschland, im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges. Es gelten die Reichsgesetze im Rechtsstand 30. Juli 1914.

**Das deutsche Volk der Badener,
Teil der indigenen, autochthonen deutschen Völker,
verzichtet nicht auf seine Bodenrechte an dem Land, welche durch die
Abkommen der Haager Landkriegsordnung von 1907, in den Gebietsgrenzen
vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs,
völkerrechtskonform geschützt sind!**

Anlage: Völkerrechtliche Klarstellung des Freistaats Preußen vom 23. August 2018

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://republik-baden.info>.

Gegeben zu Karlsruhe, am 27. August 2018



Claudio Hyeberg a. d. F. Rover

